

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Umweltfragen

Hannover, den 16. August 2002

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften zum Umweltschutz

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drs. 14/2960

Berichterstatterin: Abg. Frau Steiner (GRÜNE)

Der Ausschuss für Umweltfragen empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. die in die Beratung einbezogene Eingabe 4913 für erledigt zu erklären.

Dr. Stumpf
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

**Gesetz
zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften
zum Umweltschutz¹⁾**

Artikel 1
Niedersächsisches Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

§ 1
Zweck des Gesetzes

¹Dieses Gesetz ergänzt die Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).
²Es soll sicherstellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden sowie
2. das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit der Vorhaben berücksichtigt wird.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) ¹Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. ²Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

¹⁾ Die Artikel 1, 2 und 4 bis 9 dienen der Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40), geändert durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 (ABl. EG Nr. L 73 S. 5).

Artikel 2 dient außerdem der Umsetzung der Richtlinie 96/91/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26).

Artikel 5 dient außerdem der Umsetzung der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. EG Nr. L 94 S. 24).

**Gesetz
zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften
zum Umweltschutz^{*)}**

Artikel 1
Niedersächsisches Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

§ 1
wird hier gestrichen

(jetzt in § 4 enthalten)

§ 2
wird hier gestrichen

(jetzt in § 4 enthalten)

¹⁾ Die Artikel 1, 2 und 4 bis 9 dienen der Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40), geändert durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 (ABl. EG Nr. L 73 S. 5).

Artikel 2 dient außerdem der Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26).

Artikel 5 dient außerdem der Umsetzung der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. EG Nr. L 94 S. 24).

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

1. Menschen, Tiere und Pflanzen,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

³Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt. ⁴Wird über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen mehrerer Verfahren entschieden, werden die in diesen Verfahren durchgeführten Teilprüfungen zu einer Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen zusammengefasst.

(2) ¹Ein Vorhaben ist

1. nach Maßgabe der Anlage 1
 - a) die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage,
 - b) der Bau einer sonstigen Anlage,
 - c) die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme,
2. die Änderung einschließlich der Erweiterung,
 - a) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer technischen Anlage,
 - b) der Lage oder der Beschaffenheit einer sonstigen Anlage,
 - c) der Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme.

(3) Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind

1. Bewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungsbeschlüsse und sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die in einem Verwaltungsverfahren getroffen werden, mit Ausnahme von Anzeigeverfahren,

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

2. Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die für anschließende Verfahren beachtlich sind.

§ 3

Feststellung der UVP-Pflicht

(1) Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen für die in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben, sofern sie sich nicht nach Absatz 5 erübrigt.

(2) ¹Die Verpflichtung nach Absatz 1 zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch für mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben) und zusammen die maßgebenden Größen- und Leistungswerte erreichen oder überschreiten, die die landesrechtliche UVP-Pflicht begründen. ²Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Vorhaben

1. als technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind oder
2. als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen

und wenn sie einem vergleichbaren Zweck dienen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nur für Vorhaben, die für sich jeweils die Werte für die standortbezogene Vorprüfung oder, soweit eine solche nicht vorgesehen ist, die Werte für die allgemeine Vorprüfung nach Anlage 1 Spalte 2 erreichen oder überschreiten.

§ 3

Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund Art, Größe und Leistung der Vorhaben

(1) Für die in der Anlage 1 mit „X“ gekennzeichneten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen _____.

(2) ¹Die Verpflichtung nach Absatz 1 _____ besteht auch für

1. **jedes von mehreren Vorhaben derselben Art, über deren Zulassung noch nicht entschieden worden ist _____, und**
2. **ein Vorhaben, das mit einem oder mehreren ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zugelassenen Vorhaben derselben Art zusammentrifft,**

wenn die Vorhaben in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen und **gemeinsam den maßgeblichen Größen- oder Leistungswert erreichen _____.**

²_____. (Satz 2 jetzt in Satz 1 enthalten)

³_____. ⁴**Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 wird der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen verwirklichte Bestand der zugelassenen Vorhaben hinsichtlich des Erreichens des Größen- oder Leistungswertes nicht berücksichtigt.**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

§ 3/1

**Umweltverträglichkeitsprüfung
bei der Änderung von Vorhaben**

(3) ¹Wird der Größen- oder Leistungswert, dessen Erreichen oder Überschreiten durch die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens die UVP-Pflicht begründet, erstmals erreicht oder überschritten, so ist für die Änderung oder Erweiterung eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des bestehenden Vorhabens durchzuführen. ²Ein bestehendes Vorhaben kann auch ein kumulierendes Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sein. ³Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte unberücksichtigt.

(1) ¹Für die Änderung _____ eines _____ Vorhabens ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, **wenn der maßgebliche** Größen- oder Leistungswert durch

1. die Änderung _____ selbst **oder**
2. die Änderung _____ unter Berücksichtigung des **Bestandes des** Vorhabens

erreicht _____ wird. ²_____. (jetzt Absatz 2) ³**Abweichend von Satz 1 Nr. 2 bleibt der** erreichte Bestand hinsichtlich des Erreichens _____ **des maßgeblichen** Größen- oder Leistungswertes unberücksichtigt, **soweit für diesen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde oder soweit** er in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG **fällt**, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen _____ **verwirklicht wurde**.

(2) ¹Für die Änderung von ____ Vorhaben im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 **ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Änderung unter Berücksichtigung aller zusammentreffenden Vorhaben den maßgeblichen Größen- oder Leistungswert erreicht.** ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) **Hängt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei einem in der Anlage 1 mit „X“ gekennzeichneten Vorhaben nicht vom Erreichen eines Größen- oder Leistungswertes ab, so ist auch bei jeder wesentlichen Änderung dieses Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

(4) ¹Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn

1. der Größen- oder Leistungswert, durch dessen Erreichen oder Überschreiten die UVP-Pflicht ausgelöst wird, durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten wird oder
2. eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des Absatzes 5 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

²In die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen und Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzu beziehen, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

(5) ¹Sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären. ²Sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur dann durchzuführen, wenn aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären. ³Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. ⁴Bei der allgemeinen Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Werte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen,

(4) *wird hier gestrichen*

(Satz 1 Nr. 1 jetzt in § 3/1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 enthalten; Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 werden von § 3/2 Abs. 2 Satz 1 erfasst)

§ 3/2

Umweltverträglichkeitsprüfung im Einzelfall

(1) ¹Sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung _____ durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann _____. ²Sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung _____ durchzuführen, wenn **es aufgrund der** in der Anlage 2 Nr. 2 **aufgeführten** besonderen örtlichen Gegebenheiten _____ erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen **haben kann** _____. ³_____. *(jetzt Abs. 3 Satz 1)* ⁴_____. *(jetzt Abs. 3 Satz 2)* ⁵_____. *(jetzt in Abs. 2 Satz 1 enthalten)*

(2) ¹Für das Erreichen _____ der **Prüfwerte** für Größe oder Leistung gelten § 3 Abs. 2 und § 3/1 **Abs. 1 und 2** entsprechend. ²**Bei Vorhaben, bei denen die Pflicht zur Vorprüfung des Einzelfalls nicht vom Erreichen eines Prüfwertes für Größe oder Leistung abhängt, ist bei jeder wesentlichen Änderung nach Maßgabe der Anlage 1 eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.**

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

überschritten werden. ⁵Für das Erreichen oder Überschreiten der Werte für Größe oder Leistung gelten Absatz 2 Sätze 1 und 2 und Absatz 3 entsprechend.

(3) ¹Bei der Vorprüfung **des Einzelfalls** ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. ²Bei der allgemeinen Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit **Prüfwerte** für Größe oder Leistung _____ überschritten werden.

(4) **Die in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls können durch Verordnung der Landesregierung näher bestimmt werden.**

§ 3/3

Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

(6) ¹Die zuständige Behörde stellt

1. auf Antrag des Trägers eines Vorhabens,
2. anlässlich eines Ersuchens nach § 5 UVPG oder
3. aufgrund eines Auskunftsverlangens nach § 71 c Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,

andernfalls nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, unverzüglich fest, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. ²Diese Feststellung ist, sofern eine Vorprüfung des Einzelfalles nach Absatz 5 vorgenommen worden ist, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen; soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, so ist dies öffentlich bekannt zu geben.

¹Die zuständige Behörde stellt

1. auf Antrag des Trägers eines Vorhabens,
2. anlässlich eines Ersuchens **entsprechend § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** oder
3. aufgrund eines Auskunftsverlangens nach § 71 c Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,

andernfalls nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, unverzüglich fest, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. ²Die Feststellung ist, sofern eine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3/2 vorgenommen worden ist, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen; soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, so ist dies **außerdem** öffentlich bekannt zu geben. ³**Satz 1 gilt nicht, wenn das Vorhaben unabhängig von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung offensichtlich nicht zugelassen werden kann.**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

§ 4

Entsprechende Geltung von Bundesrecht

Die §§ 5 bis 13 und 16 UVPG gelten entsprechend.

§ 5

Zuständigkeiten

(1) ¹Sind für ein Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 oder des § 2 Abs. 2 UVPG mehrere Entscheidungen nach § 2 Abs. 3 oder nach § 2 Abs. 3 UVPG durch mehrere Behörden des Landes oder der kommunalen Körperschaften zu treffen, so werden die Aufgaben nach § 3 sowie die Aufgaben nach den §§ 5, 7, 8 Abs. 1 und den §§ 9, 9 a und 11 UVPG von der federführenden Behörde wahrgenommen. ²Die Unterlagen nach § 6 UVPG sind der federführenden Behörde vorzulegen. ³Die federführende Behörde wirkt mit den übrigen Behörden nach Satz 1 und mit den Naturschutzbehörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, zusammen.

(2) Federführende Behörde ist

1. für Vorhaben nach dem Atomgesetz das Umweltministerium, soweit nicht nach § 14 Abs. 1 Satz 4 UVPG eine Bundesbehörde federführende Behörde ist;
2. für Vorhaben, für die ein Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wird, die Behörde die für dieses Verfahren zuständig ist,
3. für alle anderen Vorhaben die jeweils höchstrangige für eine der Entscheidungen zuständige Behörde, die Aufgaben der allgemeinen Verwaltung wahrnimmt.

§ 4

Entsprechende Geltung **des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**Die §§ **1, 2**, 5 bis 13 und 16 UVPG gelten entsprechend.

§ 5

Aufgaben und Zuständigkeit der federführenden Behörde

(1) ¹**Bedarf die Zulässigkeit** eines Vorhabens im Sinne **dieses Gesetzes oder des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung der** Entscheidung durch mehrere Landesbehörden oder ____ kommunale **Gebietskörperschaften**, so werden die Aufgaben nach § 3/3 **dieses Gesetzes** sowie die Aufgaben nach den §§ 5, 7, 8 Abs. 1 **und 3** und den §§ 9, 9 a und 11 UVPG von der federführenden Behörde wahrgenommen. ²Die Unterlagen nach § 6 UVPG sind der federführenden Behörde vorzulegen. ³Die federführende Behörde wirkt mit den übrigen **für die Entscheidung zuständigen** Behörden und _____ den Naturschutzbehörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, zusammen.

(2) Federführende Behörde ist

1. für Vorhaben, **deren Zulässigkeit einer Entscheidung** nach dem Atomgesetz **bedarf**, das Umweltministerium, soweit nicht nach § 14 Abs. 1 Satz 4 UVPG eine Bundesbehörde federführende Behörde ist;
2. **wird gestrichen**
- 2/1. **für Vorhaben, die einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen, die für diese Genehmigung zuständige Behörde;**
3. für alle anderen Vorhaben die jeweils höchstrangige für eine der Entscheidungen zuständige Behörde, die Aufgaben der allgemeinen Verwaltung wahrnimmt.

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

(3) ¹Die für die Entscheidungen nach § 2 Abs. 3 und nach § 2 Abs. 3 UVPG zuständigen Behörden haben auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzunehmen und diese nach § 12 UVPG bei den Entscheidungen zu berücksichtigen. ²Die federführende Behörde hat auf das Zusammenwirken der Behörden hinzuwirken.

(4) ¹Für Vorhaben nach § 9 b UVPG in den Niederlanden ist die zuständige niedersächsische Behörde die Bezirksregierung Weser-Ems. ²Für Vorhaben nach § 9 b UVPG in anderen Staaten benennt das Umweltministerium die zuständige niedersächsische Behörde im Einzelfall.

§ 6

Übergangsvorschrift

(1) ¹Verfahren, die auf eine Entscheidung nach § 2 Abs. 3 gerichtet sind und vor (*einsetzen: Datum des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes*) begonnen wurden, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. ²Sind für ein Vorhaben nach Satz 1 durch dieses Gesetz die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder die Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls neu geregelt worden, so sind diese Verfahrensschritte im laufenden Verfahren nachzuholen. ³Satz 2 gilt nicht, wenn das Verfahren nach Satz 1 vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits öffentlich bekannt gemacht worden ist.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 bleiben die bisherigen Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung anwendbar, wenn

1. der Träger des Vorhabens einen wirksamen Antrag auf eine Entscheidung nach § 2 Abs. 3 vor dem 14. März 1999 bei der zuständigen Behörde eingereicht hat und aus diesem Antrag der Standort, die Art und der Umfang des Vorhabens hervorgehen oder
2. in sonstiger Weise ein auf eine Entscheidung nach § 2 Abs. 3 gerichtetes Verfahren vor dem 14. März 1999 förmlich eingeleitet worden ist.

(3) ¹Die für die Entscheidungen _____ zuständigen Behörden haben auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzunehmen und diese nach § 12 UVPG bei den Entscheidungen zu berücksichtigen. ²Die federführende Behörde hat das Zusammenwirken der Behörden **sicherzustellen**.

(4) ¹Für **die in § 9 b UVPG genannten Aufgaben bei** Vorhaben in den Niederlanden ist die zuständige _____ **Landesbehörde** die Bezirksregierung Weser-Ems. ²Für **Aufgaben nach § 9 b UVPG bei** Vorhaben in anderen Staaten benennt das Umweltministerium die zuständige _____ **Landesbehörde** im Einzelfall.

§ 6

wird hier gestrichen (jetzt Artikel 9/1)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

²Ist im Fall des Satzes 1 Nr. 2 das Verfahren mit einem gesetzlich vorgeschriebenen Schritt noch nicht begonnen worden, so kann es auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden. ³Satz 1 gilt nicht für Vorhaben, die in dem Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40) aufgelistet sind und die nach überschlägiger Prüfung der zuständigen Behörde insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können, wenn das auf eine Entscheidung nach § 2 Abs. 3 gerichtete Verfahren nach dem 2. Juli 1988 begonnen wurde.

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

Anlage 1

Anlage 1

Liste der nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben

Liste der nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben

Legende:

- X = in allen Fällen UVP-pflichtiges Vorhaben
- A = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
- S = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Legende:

- X = in allen Fällen UVP-pflichtiges Vorhaben
- A = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
- S = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

1	Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die für organisch belastetes Abwasser von weniger als 9 000 kg/d und mehr als 3 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von weniger als 4 500 m ³ und mehr als 1,5 m ³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist, wobei eine Abwasserbehandlungsanlage ausgenommen ist, die untergeordneter Teil einer Anlage oder eines Gebäudes ist und deren Abwasser in eine öffentliche oder in eine andere Abwasseranlage eingeleitet wird, die der vergleichbaren grundstücksübergreifenden Abwasserbeseitigung dient;	A
2	intensive Fischzucht mit Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer oder Küstengewässer mit einer Produktion von 2 000 kg Fisch oder mehr Fisch pro Jahr;	A

Nr.	Vorhaben	
1	Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die a) für organisch belastetes Abwasser von aa) mehr als 600 kg/d bis weniger als 9 000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) _____, bb) 120 kg/d bis 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) _____, b) für anorganisch belastetes Abwasser (ausgenommen Kühlwasser) von aa) mehr als 900 m³ bis weniger als 4 500 m ³ Abwasser in zwei Stunden _____, bb) 10 m³ bis 900 m³ Abwasser in zwei Stunden ausgelegt ist _____;	A S A S
2	intensive Fischzucht mit Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer oder Küstengewässer mit einer jährlichen Produktion von a) _____ mehr als 1 000 t Fisch _____, b) 100 t bis 1 000 t Fisch _____;	X S

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

3	Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von weniger als 10 Mio. m ³ Wasser;	A
4	Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung;	A
5	wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft, einschließlich Bodenbewässerung oder Bodenentwässerung;	A
6	Bau eines Stauwerks oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei weniger als 10 Mio. m ³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden;	A
7	Umleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, ausgenommen Transport von Trinkwasser in Rohrleitungsanlagen, mit einem Volumen von weniger als 10 Mio. m ³ Wasser;	A

3	Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser, soweit die Gewässerbenutzung nicht nach § 136 des Niedersächsischen Wassergesetzes erlaubnisfrei ist , oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zweck der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von a) 5 Mio. m³ bis weniger als 10 Mio m³ Wasser; b) 100 000 m³ bis weniger als 5 Mio. m³ Wasser, c) 2 000 m³ bis weniger als 100 000 m³ Wasser;	X A S
4	Bohrung von mehr als 100 m Tiefe zum Zweck der Wasserversorgung;	A
5	Gewässerbenutzung zu landwirtschaftlichen Zwecken , einschließlich Bodenbewässerung oder Bodenentwässerung, soweit sie nicht nach § 136 des Niedersächsischen Wassergesetzes erlaubnisfrei ist, jeweils mit einem jährlichen Volumen _____ von a) 5 Mio. m³ oder mehr Wasser, b) 100 000 m³ bis weniger als 5 Mio. m³ Wasser, c) 2 000 m³ bis weniger als 100 000 m³ Wasser;	X A S
6	Bau einer Stauanlage oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei weniger als 10 Mio. m ³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden;	A
7	Umleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet oder einem Teileinzugsgebiet in ein anderes, ausgenommen Transport von Trinkwasser in Rohrleitungsanlagen, mit einem Volumen von – weniger als 100 Mio. m³ Wasser jährlich, wenn durch die Umleitung Wassermangel verhindert werden soll, oder – weniger als fünf vom Hundert des Durchflusses, wenn der langjährige durchschnittliche Wasserdurchfluss des Flusseinzugsgebiets, dem Wasser entnommen wird, 2 000 Mio. m³ über-	A

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

8	Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten;	A
9	Bau eines Hafens am Küstengewässer oder eines damit verbundenen Landungssteiges zum Laden und Löschen von Schiffen (ausgenommen Fährschiffe), der Schiffe mit mehr als 1 350 t aufnehmen kann;	X
10	Bau eines Hafens, der für Schiffe mit 1 350 t oder weniger zugänglich ist, oder eines mit einem Hafen verbundenen Landungssteiges zum Laden und Löschen von Schiffen (ausgenommen Fährschiffe), der Schiffe mit 1 350 t oder weniger aufnehmen kann, oder einer infrastrukturellen Hafenanlage;	A
11	Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst;	A
12	Bau einer Wasserkraftanlage;	A
13	Baggerung in Flüssen, Seen und Küstengewässern zur Gewinnung von Mineralien;	A
14	sonstige Gewässerausbaumaßnahmen mit Ausnahme des naturnahen Ausbaus von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, der Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihrer kleinräumigen Verrohrung sowie der Umsetzung von Kiesbänken im Gewässer;	A
15	Landgewinnung am Meer;	A
16	Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meeres technische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen (zum Beispiel Bau von Deichen, Molen, Hafendämmen und sonstigen Küstenschutzbauten), mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten;	A

	steigt;	
8	a) Flusskanalisierungen, b) sonstige Stromkorrekturarbeiten;	X A
9	<i>unverändert</i>	
10	Bau eines Hafens einschließlich eines Fischerei- oder Jachthafens , der für Schiffe mit bis zu 1 350 t _____ zugänglich ist, oder eines mit einem Hafen verbundenen Landungssteiges zum Laden und Löschen von Schiffen (ausgenommen Fährschiffe), der Schiffe mit bis zu 1 350 t _____ aufnehmen kann, oder einer infrastrukturellen Hafenanlage;	A
11	Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst;	A
12	<i>unverändert</i>	
13	Abbau von Mineralien in Flüssen, bestehenden Seen und Küstengewässern;	A
14	<i>unverändert</i>	
15	<i>unverändert</i>	
16	<i>unverändert</i>	

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

17	Abbau von Bodenschätzen wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf oder Steine, der einer Genehmigung nach § 17 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bedarf, a) mit einer Größe von mehr als 10 Hektar, b) mit einer Größe unter 10 Hektar;	X S
18	Projekte zur Verwendung von Wallhecken, nach § 28 a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes besonders geschützten Biotopen oder nach § 28 b des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes besonders geschütztem Grünland (Ödland und naturnahe Flächen), auch wenn diese in einem Naturschutzgebiet, einem Nationalpark, einem Landschaftsschutzgebiet, einem besonders geschützten Landschaftsbestandteil oder einem Biosphärenreservat liegen zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung a) bei einer Verwendung von mehr als 2 Hektar solcher Flächen, b) bei einer Verwendung von weniger als 2 Hektar solcher Flächen	X S
19	Bau einer Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (BGBl. II 1983 S. 245; zuletzt geändert durch Vertrag vom 11. Dezember 1985/24. Juli 1986, BGBl. II 1988 S. 379)	X
20	Bau einer neuen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße oder die Verlegung einer solchen Straße, wenn die neue Straße oder der verlegte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 Kilometern oder mehr aufweisen würde;	X

17	Abbau von nicht vom Bergrecht erfassten Bodenschätzen wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm oder Torf _____ mit einer Abbaufläche von a) _____ 10 Hektar oder mehr, soweit keine Steine abgebaut werden, b) mehr als 1 Hektar bis weniger als 10 Hektar einschließlich des Abbaus von Steinen ohne Einsatz von Sprengstoffen;	X S
18	Beseitigung oder Beeinträchtigung von Wallhecken sowie der in § 28 a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes genannten besonders geschützten Biotope oder des in § 28 b des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes genannten besonders geschützten Grünlands _____ zum Zweck intensiver landwirtschaftlicher Nutzung a) bei einer Beseitigung oder Beeinträchtigung von 2 Hektar oder mehr solcher Flächen, b) bei einer Beseitigung oder Beeinträchtigung von weniger als 2 Hektar solcher Flächen;	X S
19	Bau einer Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (BGBl. II 1983 S. 245), zuletzt geändert durch Vertrag vom 11. Dezember 1985/24. Juli 1986_ (BGBl. II 1988 S. 379);	X
20	Bau einer ____ vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße _____, wenn die neue Straße _____ eine durchgehende Länge von 5 Kilometern oder mehr aufweist oder wenn eine bestehende ein- oder zweistreifige Straße verlegt oder ausgebaut wird und der geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 Kilometern oder mehr aufweist;	X

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

21	Bau einer sonstigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße;	A
22	Errichtung und Betrieb einer Bergbahn, eines Skiliftes oder einer Seilbahn einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen;	A
23	Rodung von Wald (§ 8 des Niedersächsischen Wald- und Landschaftsgesetzes) zur Umwandlung von weniger als 10 Hektar Wald in eine andere Nutzungsart;	A
24	Erstaufforstungen im Sinne des § 9 des Niedersächsischen Wald- und Landschaftsgesetzes a) in den in Anlage 2 unter Nummer 2 Buchst. c aufgeführten Gebieten, b) ansonsten bei mehr als 10 Hektar und weniger als 50 Hektar Wald;	S A
25	Errichtung und Betrieb einer Skipiste;	A
26	Errichtung und Betrieb eines Feriendorfes, eines Hotelkomplexes oder einer sonstigen Einrichtung für die Ferien- und Fremdenbeherbergung mit einer Bettenzahl von jeweils insgesamt 100 oder mehr oder mit einer Gästezimmerzahl von jeweils 80 oder mehr im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs;	A
27	Errichtung und Betrieb eines ganzjährig betriebenen Campingplatzes mit 50 oder mehr Stellplätzen im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs;	A
28	Errichtung und Betrieb eines Freizeitparks mit einer Größe von 4 oder mehr ha im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs;	A

21	Bau einer nicht von Nummer 20 erfassten _____ Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße, mit Ausnahme von Ortsstraßen im Sinne des § 47 Nr. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes;	A
22	Bau einer Bergbahn, eines Skiliftes oder einer Seilbahn einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen;	A
23	Waldumwandlungen (§ 8 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung) _____ mit a) 5 bis 10 Hektar Wald, b) weniger als 5 Hektar Wald;	A S
24	Erstaufforstungen _____ (§ 9 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung) a) mit mehr als 10 Hektar und weniger als 50 Hektar Wald, b) mit bis zu 10 Hektar Wald;	A S
25	Bau einer Skipiste einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen;	A
26	Bau eines Feriendorfes, eines Hotelkomplexes oder einer sonstigen Einrichtung für die Ferien- und Fremdenbeherbergung mit einer Bettenzahl von jeweils insgesamt 100 oder mehr oder mit einer Gästezimmerzahl von jeweils 80 oder mehr innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs oder im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs;	A
27	Bau eines ganzjährig betriebenen Campingplatzes mit 50 oder mehr Stellplätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs oder im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs;	A
28	Bau eines Freizeitparks mit einer Größe von 4 Hektar oder mehr _____ innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs oder im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs;	A

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

29	Errichtung und Betrieb eines Parkplatzes mit einer Größe 0,5 oder mehr ha im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs;	A
30	Errichtung und Betrieb eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung mit einer Geschossfläche von 1 200 oder mehr m ² im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs.	A

29	Bau eines Parkplatzes mit einer Größe von 0,5 Hektar oder mehr ____ innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs oder im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs;	A
30	Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung mit einer Geschossfläche von 1 200 m ² oder mehr ____ innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs oder im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs.	A

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

Anlage 2**Anlage 2**

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls

1. Merkmale des Vorhabens

1. *unverändert*

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Punkte zu beurteilen:

- a) Größe des Vorhabens,
- b) Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,
- c) Abfallerzeugung,
- d) Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- e) Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.

2. Standort des Vorhabens

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien sowie unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien sowie unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- a) bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien);
- b) Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien);
- c) Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und Objekte sowie von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- a) *unverändert*
- b) *unverändert*
- c) Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und Objekte sowie von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960**Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen*

- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete, die gemäß § 19 a Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes im Bundesanzeiger bekannt gemacht sind;
- Europäische Vogelschutzgebiete, die von der obersten Naturschutzbehörde bekannt gemacht sind, jeweils bis zur Bekanntmachung gemäß § 19 a Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
- Gebiete, die auf Vorschlag der Landesregierung gemäß § 19 b Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in Betracht kommen, jeweils bis zur Bekanntmachung gemäß § 19 a Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
- Naturschutzgebiete;
- Nationalparke;
- Biosphärenreservate;
- Landschaftsschutzgebiete;
- Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung;
- geschützte Landschaftsbestandteile;
- besonders geschützte Biotope;
- besonders geschütztes Feuchtgrünland;
- Wasserschutzgebiete;
- Heilquellenschutzgebiete;
- Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind, und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind;

- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete, die gemäß **§ 10 Abs. 6 Nr. 1** des Bundesnaturschutzgesetzes im Bundesanzeiger bekannt gemacht sind,
- Europäische Vogelschutzgebiete, die von der obersten Naturschutzbehörde bekannt gemacht sind, jeweils bis zur Bekanntmachung gemäß **§ 10 Abs. 6 Nr. 1** des Bundesnaturschutzgesetzes,
- Gebiete, die auf Vorschlag der Landesregierung gemäß **§ 33 Abs. 1** des Bundesnaturschutzgesetzes als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in Betracht kommen, jeweils bis zur Bekanntmachung gemäß **§ 10 Abs. 6 Nr. 1** des Bundesnaturschutzgesetzes,
- Naturschutzgebiete,
- Nationalparke,
- Biosphärenreservate,
- Landschaftsschutzgebiete,
- Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung,
- geschützte Landschaftsbestandteile,
- besonders geschützte Biotope,
- besonders geschütztes Feuchtgrünland,
- **Wallhecken,**
- Wasserschutzgebiete,
- Heilquellenschutzgebiete,
- Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind, und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes;
- Baudenkmale und Bodendenkmale, die gemäß § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind, und Grabungsschutzgebiete.

- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,
- Baudenkmale und Bodendenkmale, die gemäß § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind, und Grabungsschutzgebiete;

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen der Vorhaben sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

- a) dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
- b) dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- c) der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- d) der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- e) der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Das Niedersächsische Wassergesetz in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 1999 (Nds. GVBl. S. 10), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten.“

3. *unverändert*

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Das Niedersächsische Wassergesetz in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347), **zuletzt** geändert durch Artikel **10** des Gesetzes vom **18. Dezember 2001** (Nds. GVBl. S. **806**), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

2. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Stand der Technik im Sinne des Absatzes 1 ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. ²Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.“

3. Dem § 24 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit für eine Benutzung von Gewässern eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist, ist diese im Verfahren zur Erteilung der Bewilligung durchzuführen.“

4. In § 29 werden in Ziffer 1 die Worte „das nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt“ gestrichen und durch die Worte „für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist“ ersetzt.

5. Nach § 31 wird der folgende Abschnitt 2 a eingefügt:

„Abschnitt 2 a

Zusätzliche Regelungen für Industrieanlagen
und ähnliche Anlagen

2. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Stand der Technik im Sinne des Absatzes 1 ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. ²Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind _____ insbesondere die in der Anlage ____ aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.“

3. **wird gestrichen**

4. In § 29 **Satz 2 Nr. 1** werden ____ die Worte „das nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt“ _____ durch die Worte „für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist“ ersetzt.

5. Nach § 31 wird der folgende Abschnitt 2 a eingefügt:

„Abschnitt 2 a

**Zusätzliche Regelungen für Industrieanlagen
und ähnliche Anlagen**

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

§ 31 a
Erlaubnisverfahren

(1) ¹Ist mit dem Betrieb einer Anlage nach Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. S. 1950), eine Gewässerbenutzung nach § 4 Abs. 1 Nrn. 4, 5 oder 6 oder Absatz 2 Nr. 2 verbunden, so sind bei der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zusätzlich die Absätze 2 bis 6 zu beachten. ²Dies gilt auch, wenn bei der Änderung einer Anlage nach Satz 1 ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt und die Benutzung eines Gewässers geändert werden soll.

(2) ¹Für das Erlaubnisverfahren nach Absatz 1 gilt § 24 entsprechend. ²Die Wasserbehörde stellt sicher, dass das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren und das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sowie die Inhalte von Erlaubnis und Genehmigung aufeinander abgestimmt werden. ³Die Entscheidung über die wasserrechtliche Erlaubnis soll zusammen mit der Entscheidung über die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz getroffen werden. ⁴Auch wenn über die Erlaubnis und die Genehmigung nicht gleichzeitig entschieden wird, haben die beteiligten Behörden den Inhalt der Entscheidungen aufeinander abzustimmen.

(3) ¹Neben dem Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz hat der Antragsteller für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis Beschreibungen vorzulegen

§ 31 a
Erlaubnisverfahren **bei Industrieanlagen
und ähnlichen Anlagen**

(1) ¹Ist mit dem Betrieb **oder der Änderung des Betriebes** einer nach Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel **2 der Verordnung vom 6. Mai 2002** (BGBl. S. 1566), **genehmigungsbedürftigen** Anlage eine Gewässerbenutzung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4, 5 oder 6 oder Absatz 2 Nr. 2 **oder eine wesentliche Änderung dieser Gewässerbenutzung** verbunden, so sind **neben den sonstigen Bestimmungen über die Erteilung der Erlaubnis die Vorschriften dieses Abschnitts** zu beachten. ² _____. (*jetzt von Satz 1 erfasst*)

(2) ¹Für das Verfahren **über die Erteilung einer** Erlaubnis nach Absatz 1 gilt § 24 entsprechend. ^{2 bis 4} _____. (*Satz 2 jetzt in Absatz 2/1 enthalten*)

(2/1) Die Wasserbehörde _____ stimmt das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren **einschließlich des** Inhalts der Erlaubnis auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren **einschließlich des** Inhalts der **immissionsschutzrechtlichen** Genehmigung ab _____.

(3) *wird hier gestrichen* (jetzt § 31 a/1)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

1. zu Art, Menge und Herkunft der Stoffe, die eingebracht oder eingeleitet werden sollen,
2. zu den Auswirkungen der erlaubnispflichtigen Maßnahmen auf das Gewässer,
3. zum Ort des Anfalls und der Zusammenführung der Stoffe,
4. zu den Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Verringerung der Stoffe und
5. zu den Maßnahmen des Betreibers der Anlage zur Überwachung der Benutzung.

²Dem Antrag ist zudem eine nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach Satz 1 beizufügen.

(4) ¹Kann ein Vorhaben erhebliche in den Antragsunterlagen zu beschreibende Auswirkungen in einem anderen Staat haben oder ersucht ein anderer Staat, der möglicherweise von den Auswirkungen erheblich berührt wird, darum, so werden die von dem anderen Staat benannten Behörden zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang über das Vorhaben wie die nach § 11 der Verordnung über das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren in der Fassung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 2001), zu beteiligten Behörden unterrichtet; dabei ist eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob eine Teilnahme an dem Verfahren gewünscht wird. ²§ 11 a der Verordnung über das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gilt entsprechend.

(5) Die Entscheidung über die Erlaubnis ist öffentlich bekannt zu machen.

(4) *wird hier gestrichen (jetzt § 31 a/2)*

(5) ¹Die Entscheidung über **den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis** ist öffentlich bekannt zu machen. ²**In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen werden können.**

§ 31 a/1

Angaben des Antragstellers

¹Der Antragsteller hat _____ den Antrag auf Genehmigung der Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz **und Angaben über**

1. ____ Art, Menge und Herkunft der Stoffe, die **in das Gewässer** _____ eingeleitet werden sollen, **sowie die dadurch verursachten erheblichen Umweltauswirkungen,**
2. **den Ort des Abwasseranfalls und der Zusammenführung der Abwasserströme,**
3. **die zur Vermeidung oder, wenn die Vermeidung nicht möglich ist, die zur Verringerung der Einleitung der Stoffe in das Gewässer vorgesehenen Maßnahmen** _____ und
4. die **vorgesehenen** Maßnahmen _____ zur Überwachung der **in das Gewässer eingeleiteten Stoffe**

vorzulegen. ²Dem Antrag ist ____ eine nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach Satz 1 beizufügen.

§ 31 a/2

Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

¹Kann **die Gewässerbenutzung** erhebliche _____ Auswirkungen **auf die Umwelt** in einem anderen Staat haben oder ersucht ein anderer Staat, der möglicherweise von den Auswirkungen **auf die Umwelt** erheblich berührt wird, darum, so stellt **die zuständige Behörde** ____ **den** von dem anderen Staat benannten Behörden die Antragsunterlagen **nach § 31 a/1** zum gleichen Zeitpunkt zur Verfügung wie den **nach § 73 Abs. 2 VwVfG** zu beteiligenden Behörden; dabei ist eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob eine Teilnahme an dem Verfahren gewünscht wird. ²**Wenn der andere Staat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Staates zu unterrichten.** ³§ 11 a Abs. 3 bis 6 der Verordnung über das ____ Genehmi-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

§ 31 b

Inhalt der Erlaubnis

(1) ¹Eine Erlaubnis nach § 31 a Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn in Verbindung mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

1. die Gefahr berücksichtigt und bewertet wird, dass die Verschmutzung von einem Schutzgut in ein anderes (Boden, Wasser, Luft) verlagert wird und
2. eine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung so weit wie möglich vermindert wird.

²Durch die Beachtung von Satz 1 ist zu einem insgesamt hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen.

(2) ¹Die Erlaubnis regelt auch

1. die Überwachung der Gewässerbenutzung, wobei die Methode und Häufigkeit der Messungen sowie die Bewertungsverfahren festzulegen sind,

§ 31 b

Inhalt der Erlaubnis

gungsverfahren in der Fassung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch **Artikel 7 der Verordnung vom 10. Dezember 2001** (BGBl. I S. 3379), gilt entsprechend.

(1) ¹Die Erlaubnis **muss die notwendigen Bestimmungen enthalten, um** weiträumige oder grenzüberschreitende nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt so weit wie möglich **zu** vermindern **und** ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten.

1. **wird gestrichen** (jetzt in Abs. 2 Nr. 0/1 enthalten)
2. **wird gestrichen** (jetzt in Satz 1 enthalten)

² . (jetzt in Satz 1 enthalten)

(2) ¹Die Erlaubnis **enthält mindestens Bestimmungen**

0/1. über Höchstwerte für die Einleitung insbesondere der in der Anlage zu dieser Vorschrift aufgeführten Stoffe oder über die Höchstwerte erweiternde oder ersetzende Parameter oder technische Maßnahmen; dabei sind die Art der Schadstoffe und die Gefahr der Verlagerung nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt von Wasser auf Boden oder Luft zu berücksichtigen,

1. **über die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung der eingeleiteten Schadstoffe einschließlich der Methode und Häufigkeit der Messungen sowie des Bewertungsverfahrens ,**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

2. die Vorlage von Daten für die Prüfung, ob die Erlaubnis für die Gewässerbenutzung eingehalten wird, und
3. die Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren, die insbesondere bei der Inbetriebnahme der Anlage oder eines Anlagenteils, beim unbeabsichtigten Austreten von Stoffen, bei Störungen, beim kurzzeitigen Abfahren sowie bei der endgültigen Stilllegung der Anlage oder eines Anlagenteils entstehen können.

2. **über die Verpflichtung, die** Daten vorzulegen, die für die Prüfung der Einhaltung der Erlaubnis **erforderlich sind**, und
3. **über die Maßnahmen, die bei anderen als normalen Betriebsbedingungen zu treffen sind; dabei sind insbesondere die aus der Inbetriebnahme _____, dem kurzzeitigen Abfahren sowie der endgültigen Stilllegung der Anlage, die durch das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen und durch Störungen entstehenden Gefahren für das Gewässer zu berücksichtigen.**

²Die Ergebnisse der Überwachung nach Satz 1 Nr. 1 sind, soweit sie der Behörde vorliegen, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen.

(3) Werden durch Rechtsvorschriften Anforderungen an die Reinheit des Gewässers gestellt, die nach dem Stand der Technik nicht zu erfüllen sind, so enthält die Erlaubnis zusätzliche Bestimmungen zur Einhaltung dieser Vorschriften.

§ 31 c

Überprüfung und Anpassung der Erlaubnis

¹Die Erlaubnis nach § 31 a Abs. 1 ist regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich dem neuesten Stand anzupassen. ²Eine Überprüfung oder Anpassung ist stets erforderlich, wenn

1. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Gewässer nicht ausreichend ist,
2. wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand zu verursachen,

§ 31 c

Überprüfung _____ der Erlaubnis
und nachträgliche Bestimmungen

¹Die nach § 31 b getroffenen Bestimmungen sind regelmäßig zu überprüfen. ^{1/1}Genügen sie den Erfordernissen des § 31 b Abs. 1 nicht mehr, so sind nachträgliche Bestimmungen zu treffen. ²Diese sind insbesondere dann erforderlich, wenn die Überprüfung ergibt, dass

1. die nach § 31 b Abs. 2 Nr. 0/1 festgelegten Höchstwerte, gleichwertigen Parameter oder technischen Maßnahmen für den _____ Schutz der Gewässer nicht ausreichend sind,
2. wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der ins Wasser eingeleiteten Stoffe ermöglichen, ohne unverhältnismäßige Kosten zu verursachen,

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

3. für eine Verbesserung der Sicherheit der eingesetzten Verfahren andere Techniken angewandt werden müssen oder
4. wenn durch Rechtsvorschriften neue Anforderungen gestellt werden.

§ 31 d

Unterrichtung über Störungen und Unfälle

Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 31 a Abs. 1 hat die Wasserbehörde unverzüglich über alle Störungen und Unfälle mit möglichen erheblichen Umweltauswirkungen auf Gewässer zu unterrichten.

§ 31 e

Bestehende und erlaubte Benutzungen

¹Eine seit dem 30.10.1999 bestehende und erlaubte Benutzung, die § 31 a Abs. 1 unterfällt, darf über den 30. Oktober 2007 hinaus nur fortgesetzt werden, wenn eine Erlaubnis vorliegt, die den Anforderungen des § 12 Abs. 1 und des § 31 b Abs. 1 entspricht. ²Die §§ 31 c und 31 d finden von dem Zeitpunkt an Anwendung, an dem eine Erlaubnis nach § 31 b erteilt oder geändert worden ist, spätestens aber ab dem 30.10.2007.“

3. _____ andere Techniken angewandt werden müssen, **um die** Sicherheit der eingesetzten Verfahren **zu gewährleisten** oder
4. ____ durch Rechtsvorschriften neue Anforderungen gestellt werden.

§ 31 d

Unterrichtung über Störungen und Unfälle

unverändert

§ 31 d/1

Emissionserklärung

(1) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 31 a Abs. 1 ist verpflichtet _____, der zuständigen Wasserbehörde innerhalb einer von ihr zu setzenden Frist oder zu dem in der Verordnung nach Absatz 2 festgesetzten Zeitpunkt eine zusammengefasste Darstellung von Art, Menge, räumlicher und zeitlicher Verteilung der in ein Gewässer eingeleiteten Stoffe zu erstellen (Emissionserklärung).

(2) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung ____ den Inhalt, den Umfang, die Form und den Zeitpunkt der Abgabe der Emissionserklärung sowie das bei der Ermittlung der Stoffe einzuhaltende Verfahren zu regeln.

§ 31 e

Bestehende Erlaubnisse

¹Eine Erlaubnis für die mit dem Betrieb einer Anlage nach § 31 a Abs. 1 verbundene Gewässerbenutzung,

- 1. die vor dem 30. Oktober 1999 erteilt wurde oder**

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

6. § 47 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Anlage zu dieser Vorschrift“ durch die Worte „Anlage 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Anlage zu Absatz 1“ durch die Worte „Anlage 2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „Anlage zu Absatz 1“ durch die Worte „Anlage 2“ ersetzt.

7. Nach § 62 wird der folgende § 63 eingefügt:

„§ 63
Erleichterungen für auditierte Standorte

¹Zur Förderung der privaten Eigenverantwortung kann das Fachministerium durch Verordnung für Unternehmen, die in ein Verzeichnis gemäß Art. 6 i. V. m. Art. 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und für die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG vom 24.4.2001 Nr. L 114) eingetragen sind, Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen im Verfahren für die behördliche Zulassung sowie überwachungsrechtliche Erleichterungen für Unternehmen regeln, soweit die diesbezüglichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 gleichwertig mit den Anforderungen sind, die zur Überwachung und zu den Antragsunterlagen nach den wasserrechtlichen Vorschriften

2. für die am 30. Oktober 1999 ein vollständiger Antrag vorlag und von der bis zum 30. Oktober 2000 Gebrauch gemacht wurde,

ist bis zum 30. Oktober 2007 an die Anforderungen dieses Abschnitts anzupassen. ^{1/1}Eine nach dem 30. Oktober 1999 erteilte Erlaubnis, die nicht unter Satz 1 Nr. 2 fällt, ist unverzüglich an die Anforderungen dieses Gesetzes anzupassen. ²_____.“

6. *wird gestrichen*

7. Nach § 62 wird der folgende **neue** § 63 eingefügt:

„§ 63
Erleichterungen für auditierte Standorte

¹Zur Förderung der privaten Eigenverantwortung kann das Fachministerium _____ für Unternehmen, die in ein Verzeichnis gemäß **Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 7** Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und für die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG ____ Nr. L 114 **S. 1**) eingetragen sind, **durch Verordnung** Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen im Verfahren für die behördliche Zulassung sowie überwachungsrechtliche Erleichterungen für Unternehmen regeln, soweit die diesbezüglichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 gleichwertig mit den Anforderungen sind, die zur Überwachung und zu den Antragsunterlagen nach

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

des Bundes und des Landes vorgesehen sind oder soweit die Gleichwertigkeit durch die Verordnung sichergestellt wird. ²Dabei können auch weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Rücknahme von Erleichterungen oder die ganze oder teilweise Aussetzung von Erleichterungen, wenn Voraussetzungen für deren Gewährung nicht mehr vorliegen, geregelt werden. ³Ordnungsrechtliche Erleichterungen können gewährt werden, wenn der Umweltgutachter die Einhaltung der Umweltvorschriften geprüft oder keine Abweichungen festgestellt hat und dies in der Gültigkeitserklärung bescheinigt. ⁴Dabei können insbesondere Erleichterungen vorgesehen werden zu

1. Kalibrierungen, Ermittlungen, Prüfungen und Messungen,
 2. Messberichten sowie sonstigen Berichten und Ergebnissen,
 3. Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten,
 4. Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation und
 5. zur Häufigkeit der behördlichen Überwachung.
8. § 87 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Errichtung“ ein Komma und das Wort „Beseitigung“ eingefügt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Eine Maßnahme kann ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden (Plangenehmigung), wenn sie keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.“

den wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes vorgesehen sind oder soweit die Gleichwertigkeit durch die Verordnung sichergestellt wird. ²Dabei können auch weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Rücknahme von Erleichterungen oder die ganze oder teilweise Aussetzung von Erleichterungen, wenn Voraussetzungen für deren Gewährung nicht mehr vorliegen, geregelt werden. ³Ordnungsrechtliche Erleichterungen können gewährt werden, wenn der Umweltgutachter die Einhaltung der Umweltvorschriften geprüft oder keine Abweichungen festgestellt hat und dies in der Gültigkeitserklärung bescheinigt. ⁴Dabei können insbesondere Erleichterungen vorgesehen werden zu

1. *unverändert*
 2. Messberichten sowie sonstigen Berichten **und Mitteilungen von Ermittlungsergebnissen**,
 3. *unverändert*
 4. *unverändert*
 5. zur Häufigkeit der behördlichen Überwachung.“
8. § 87 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) *unverändert*
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Ein **Vorhaben** kann ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden (Plangenehmigung), wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

9. § 90 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Errichtung, Beseitigung oder Änderung nicht von § 86 oder von Absatz 1 erfassten Stauanlagen und Wasserspeichern bedürfen der Planfeststellung, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.“

10. § 119 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) bedarf der Planfeststellung. ²Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen oder dem Küstenschutz dienen, stehen dem Gewässerausbau gleich. ³Außerdem steht dem Gewässerausbau gleich die Herstellung oder wesentliche Änderung einer infrastrukturellen Hafenanlage, wenn für das Vorhaben nicht nach anderen Rechtsvorschriften ein Verfahren mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden kann. ⁴Satz 1 gilt nicht, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und dadurch keine erhebliche nachteilige Veränderung des Wasserhaushalts verursacht wird.“

(2) Ein Gewässerausbau kann ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn er keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.“

11. § 127 Abs. 2 wird gestrichen und der bisherige Absatz 1 wird alleiniger Wortlaut.

9. § 90 wird wie folgt geändert:

- a) **Der bisherige Wortlaut wird** Absatz 1.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Errichtung, Beseitigung oder **wesentliche** Änderung **der** nicht von § 86 oder von Absatz 1 erfassten Stauanlagen und Wasserspeicher_ **bedarf** der Planfeststellung, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.“

10. § 119 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) bedarf der Planfeststellung. ²Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen oder dem Küstenschutz dienen, stehen dem Gewässerausbau gleich. ³_____. ⁴Satz 1 gilt nicht, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und dadurch keine erhebliche nachteilige Veränderung des Wasserhaushalts verursacht wird. _

(2) Ein **Vorhaben nach Absatz 1** kann ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden (**Plangenehmigung**), wenn **es** keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.“

11. § 127 wird **wie folgt geändert**:

- a) **Der** bisherige Absatz 1 wird **einzigster Absatz**.
- b) **Absatz 2** wird gestrichen.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

12. Nach § 131 wird der folgende § 132 eingefügt:

„§ 132
Umgestaltung von Küstengewässern

(1) ¹Die Umgestaltung eines Küstengewässers bedarf der Planfeststellung. ²Einer Planfeststellung bedarf auch die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Änderung von Bauten des Küstenschutzes an einem Küstengewässer sowie die Herstellung und wesentliche Änderung einer infrastrukturellen Hafenanlage an einem Küstengewässer.

(2) ¹Ein Vorhaben nach Absatz 1 kann ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden (Plangenehmigung), wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. ²Die Plangenehmigung entfällt in einem Fall von unwesentlicher Bedeutung nach § 74 Abs. 7 Satz 2 VwVfG.

(3) Für das Planfeststellungs- und das Plangenehmigungsverfahren gelten die §§ 119 bis 129 entsprechend.“

13. § 133 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Dies gilt nicht, wenn die Anlagen nach § 132 von einer Planfeststellung oder einer Plangenehmigung erfasst sind.“

14. Dem § 150 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Ein Abwasserbeseitigungspflichtiger kann die Abwasserbeseitigungspflicht auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit deren Zustimmung übertragen, wenn er Mitglied dieser Körperschaft ist.“

12. **Es** wird der folgende **neue** § 132 eingefügt:

„§ 132
Umgestaltung von Küstengewässern

(1) ¹Die Umgestaltung eines Küstengewässers bedarf der Planfeststellung. ²Einer Planfeststellung bedarf auch die Herstellung, Beseitigung **oder** wesentliche Änderung von Bauten des Küstenschutzes an einem Küstengewässer _____.

(2) ¹Ein Vorhaben nach Absatz 1 kann ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden (Plangenehmigung), wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. ²_____.

(3) Für **die Vorhaben nach Absatz 1** gelten die §§ 119 bis 129 entsprechend.“

13. **In § 133 werden nach den Worten „an Küstengewässern“ ein Komma und die Worte „auf deren Herstellung oder wesentliche Änderung § 132 keine Anwendung findet,“ eingefügt.**

- a) **wird gestrichen**
b) **wird gestrichen** (jetzt in Satz 1 enthalten)

14. Dem § 150 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³**Dies gilt auch, wenn eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für eines ihrer Mitglieder auf dessen Antrag die Durchführung der Abwasserbeseitigung übernimmt.**“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

15. § 151 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Einleitungen aus einer Anlage nach § 31 a gelten § 31 a Abs. 3, § 31 b Abs. 2 und die §§ 31 c bis e entsprechend.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

15. § 151 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) **Bei der Erteilung einer Genehmigung** für die Einleitung von Abwasser aus einer Anlage nach § 31 a **Abs. 1** gelten ____ die §§ **31 a/1**, 31 b ____ bis 31 d und § 31 e entsprechend.“

- b) *unverändert*

15/1. Nach § 151 werden die folgenden §§ 151 a und 151 b eingefügt:

**„§ 151 a
Genehmigungspflicht für Einleitungen
in private Abwasseranlagen**

¹Soweit die Einleitung von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage nach § 151 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Genehmigung bedarf, darf es aus einer Anlage nach § 31 a Abs. 1 auch in private Abwasseranlagen eines Dritten nur mit Genehmigung der Wasserbehörde eingeleitet werden. ²Für die Genehmigung gelten die §§ 5, 7, 8, 12, 31 a/1, 31 b bis 31 d und § 151 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 und 3 entsprechend.

**§ 151 b
Emissionserklärung für Einleitungen
in Abwasseranlagen**

¹Wer Abwasser aus einer Anlage nach § 31 a Abs. 1 in eine öffentliche oder private Abwasseranlage einleitet, ist verpflichtet, eine Emissionserklärung abzugeben. ²§ 31 d/1 gilt entsprechend.“

16. § 154 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Eine Abwasserbehandlungsanlage bedarf neben den in Absatz 1 Sätze 1 und 2 genannten Genehmigungen einer Betriebsgenehmigung, wenn für den Betrieb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. ²Für das Verwaltungsverfahren, das die Genehmigung des Baus, des Betriebes oder der Änderung einer Abwasser-

16. § 154 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹**Abweichend von Absatz 1 bedürfen die Errichtung, der Betrieb sowie die Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage der Genehmigung durch die Wasserbehörde, wenn die Anlage einer Prüfung oder Vorprüfung ihrer Umweltverträglichkeit zu unterziehen ist.** ²Für die Zulassung des vorzeitigen Betriebsbeginns gilt

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

behandlungsanlage zum Gegenstand hat und in dem eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, gelten § 18 und § 24 entsprechend.“

17. Dem § 155 wird der folgende neue Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung bei Abwasseranlagen, die Teil einer Anlage nach § 31 a sind, den Betreiber zu verpflichten, der Wasserbehörde Angaben zu machen über Art, Menge und zeitliche Verteilung der Emissionen (Emissionserklärung). ²In der Verordnung kann der Inhalt, der Umfang, die Form und der Zeitpunkt der Abgabe der Emissionserklärung sowie das bei der Ermittlung der Emissionen einzuhaltende Verfahren geregelt werden.“

18. § 156 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe sowie die wesentliche Änderung ihres Betriebes bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde. ²Wurde der Genehmigungsantrag vor dem 3. August 2001 gestellt, so darf die Genehmigung für eine Rohrleitungsanlage, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden rechtlichen Anforderungen an Umweltverträglichkeitsprüfungen entspricht; § 24 gilt entsprechend. ³Wurde der Zulassungsantrag nach dem 2. August 2001 gestellt, so gelten die §§ 20 bis 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Maßgabe, dass zum Schutz der Gewässer ergänzend die §§ 157 und 158 entsprechende Anwendung finden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Rohrleitungen, die den Bereich eines Betriebsgeländes nicht überschreiten oder die Zubehör einer Anlage zum

§ 18 entsprechend. ³Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, so gilt für das Genehmigungsverfahren § 24 entsprechend. ⁴Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Genehmigung auch unter Berücksichtigung der Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens versagt werden kann.“

17. *wird gestrichen* (jetzt Nr. 5 - § 31 d/1)

18. § 156 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe sowie die wesentliche Änderung ihres Betriebes bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde, **wenn der Genehmigungsantrag vor dem 3. August 2001 gestellt wurde.** ²Für die Genehmigung einer Rohrleitungsanlage, die **nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vor dem 3. August 2001 geltenden Fassung** einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, gilt § 24 entsprechend. ³Wurde der Zulassungsantrag nach dem 2. August 2001 gestellt, so gelten die §§ 20 bis 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Maßgabe, dass zum Schutz der Gewässer ergänzend die §§ 157 und 158 entsprechende Anwendung finden. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Rohrleitungen, die den Bereich eines Betriebsgeländes nicht überschreiten oder die Zubehör einer Anlage zum Lagern wassergefährdender

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

Lagern wassergefährdender Stoffe sind.“

Stoffe sind.“

b) Die Absätze 3 und 5 werden gestrichen.

b) *unverändert*

c) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 4 wird ____ Absatz 3.

19. Nach § 198 wird die folgende Anlage 1 (zu § 2 Abs. 3) eingefügt:

19. Nach § 198 wird die folgende Anlage ____ (zu § 12 Abs. 3) eingefügt:

„Anlage 1
(zu § 12 Abs. 3)

„Anlage ____
(zu § 12 Abs. 3)

Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik:

Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik

Bei der Bestimmung des Standes der Technik **sind** unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen sowie des Grundsatzes der Vorsorge und Vorbeugung, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, insbesondere **folgende** Kriterien zu berücksichtigen:

1. Einsatz abfallarmer Technologie,
2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe,
3. Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten oder verwendeten Stoffe und ggf. der Abfälle,
4. vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im Betrieb erprobt werden,
5. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen,
6. Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen,
7. Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen,
8. für die Einführung einer besseren verfügbaren Technik erforderliche Zeit,

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten oder verwendeten Stoffe und **gegebenfalls** der Abfälle,
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. *unverändert*
7. *unverändert*
8. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

9. Verbrauch an Rohstoffen und die Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschl. Wasser) sowie Energieeffizienz,
10. Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und Gefahren für die Menschen und die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern,
11. Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für den Menschen und die Umwelt zu verringern,
12. Informationen, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 96/91/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 Seite 26) oder von internationalen Organisationen veröffentlicht werden.“

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

9. Verbrauch an Rohstoffen und die Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz,
10. *unverändert*
11. *unverändert*
12. Informationen, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) oder von internationalen Organisationen veröffentlicht werden.“

19/1. Nach der Anlage zu § 12 Abs. 3 wird die folgende Anlage (zu § 31 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 0/1) eingefügt:

**„Anlage
(zu § 31 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 0/1)**

Liste der Schadstoffe

Bei der Festsetzung der Höchstwerte sind insbesondere folgende Schadstoffe zu berücksichtigen, sofern sie im Einzelfall von Bedeutung sind:

- 1. halogenorganische Verbindungen und Stoffe, die im wässrigen Milieu halogenorganische Verbindungen bilden,**
- 2. phosphororganische Verbindungen,**
- 3. zinnorganische Verbindungen,**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

4. **Stoffe und Zubereitungen mit nachgewiesenermaßen in wässrigem Milieu oder über wässriges Milieu übertragbaren karzinogenen, mutagenen oder sich möglicherweise auf die Fortpflanzung auswirkenden Eigenschaften,**
5. **persistente Kohlenwasserstoffe sowie beständige und bioakkumulierbare organische Giftstoffe,**
6. **Zyanide,**
7. **Metalle und Metallverbindungen,**
8. **Arsen und Arsenverbindungen,**
9. **Biozide und Pflanzenschutzmittel,**
10. **Schwebestoffe,**
11. **Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrate und Phosphate),**
12. **Stoffe, die sich ungünstig auf den Sauerstoffgehalt auswirken (und sich mittels Parametern wie BSB und CSB messen lassen).“**
20. In der Anlage zu § 47 a (Verzeichnis der Gebühren für Wasserentnahmen) wird die Bezeichnung „Anlage (zu § 47 a)“ durch die Bezeichnung „Anlage 2 (zu § 47 a)“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz vom 6. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 238), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 494), wird wie folgt geändert:

20. *wird gestrichen*

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

wird gestrichen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

Nach § 3 wird der folgende § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Satzungen mit Wirkung für Nichtmitglieder

(1) ¹Gehört eine kommunale Körperschaft einem Wasser und Bodenverband an, auf den die Abwasserbeseitigungspflicht übergegangen ist, so kann dieser für das Gebiet der kommunalen Körperschaft auch mit Wirkung für Nichtmitglieder

1. nach Maßgabe des § 8 Nr. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung durch Satzung unter Beachtung einer Satzung nach § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes den Anschluss an die Kanalisation und deren Benutzung vorschreiben,
2. Satzungsregelungen nach § 149 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes treffen und
3. in Bezug auf die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes Satzungsregelungen treffen und Abgaben erheben,

soweit die kommunale Körperschaft ihm die Befugnis hierzu vertraglich übertragen hat. ²§ 6 Abs. 2 und 3 Satz 2 sowie Abs. 4 bis 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(2) ¹Gehört eine kommunale Körperschaft einem Wasser- und Bodenverband an, der für ihr Gebiet Wasser beschafft oder bereitstellt, so kann der Wasser- und Bodenverband für das Gebiet der kommunalen Körperschaft auch mit Wirkung für Nichtmitglieder nach Maßgabe des § 8 Nr. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung durch Satzung Anschluss an die Wasserleitung und deren Benutzung vorschreiben, soweit die kommunale Körperschaft ihm die Befugnis hierzu vertraglich übertragen hat. ²§ 6 Abs. 2 und 3 Satz 2 sowie Abs. 4 bis 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(3) Die Wasser- und Bodenverbände haben Satzungen nach den Absätzen 1 und 2 auch nach den für das jeweilige Gebiet der kommunalen Körperschaft bestehenden Rechtsvorschriften über die Bekanntmachung von kommunalen Satzungen öffentlich bekannt zu machen.“

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes

§ 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Deichgesetzes in der Fassung vom 16. Juli 1974 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 86), erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von Hauptdeichen, Hochwasserdeichen und Sperrwerken richtet sich nach dem Niedersächsischen Wassergesetz. ²Dient die wesentliche Umgestaltung einer Deichstrecke lediglich der Verstärkung oder Erhöhung nach § 5 Abs. 2 und ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, so bedarf es einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nicht. ³Soll ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren nicht durchgeführt werden, kann ein nach § 29 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannter Verein gegen die Feststellung der zuständigen Behörde, dass nach Vorprüfung des Einzelfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung Klage erheben, wenn er durch die Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist. ⁴§ 60 c Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

Das Niedersächsische Naturschutzgesetz in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird wie folgt geändert:

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes

§ 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Deichgesetzes in der Fassung vom 16. Juli 1974 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom **20. November 2001** (Nds. GVBl. S. **701**), erhält folgende Fassung:

„(1) ¹**Für** die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche **Änderung** von Hauptdeichen, Hochwasserdeichen und Sperrwerken **gelten die §§ 119 bis 129 und § 132 des** Niedersächsischen Wassergesetzes. ^{1/1}**Zuständige Behörde ist die obere Deichbehörde.** ²**Stellt diese nach der Vorprüfung des Einzelfalls fest, dass für eine wesentliche Änderung nach Satz 1** die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, so **entfallen abweichend von den §§ 119 und 132 des Niedersächsischen Wassergesetzes** Planfeststellung und Plangenehmigung. ³_____ Gegen die Feststellung **nach Satz 2** _____ kann ein nach § 29 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes **in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung** anerkannter Verein nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung Klage erheben, wenn er durch die Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist. ⁴§ 60 c Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

Das Niedersächsische Naturschutzgesetz in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch § **47 des Gesetzes vom 21. März 2002** (Nds. GVBl. S. **112**), wird wie folgt geändert:

0/1. Der Überschrift des Gesetzes wird der Klammerzusatz „(NNatG)“ angefügt

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

1. In § 18 wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit für ein Bodenabbauvorhaben nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist, ist diese im Genehmigungsverfahren durchzuführen.“

2. In § 28 a Abs. 1 Nr. 1 werden hinter dem Wort „Bergwiesen“ ein Komma und die Worte „mageres Frischgrünland“ eingefügt.
3. Es wird der folgende neue § 45 eingefügt:

„§ 45
Zoos

(1) ¹Zoos sind dauerhafte Einrichtungen, in denen Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschau-
stellung während eines Zeitraums von mindestens
sieben Tagen im Jahr gehalten werden. ²Nicht als
Zoo gelten

1. Zirkusse,
2. Tierhandlungen und
3. Einrichtungen, in denen nicht mehr als fünf
Arten des in Deutschland heimischen Scha-
lenwildes und nicht mehr als fünf Tiere ande-
rer wild lebender Arten gehalten werden.

(2) ¹Die Errichtung, die wesentliche Ände-
rung und der Betrieb von Zoos bedürfen der Ge-
nehmigung der oberen Naturschutzbehörde. ²Diese
wird für bestimmte Anlagen und bestimmte
Betreiber erteilt und legt für den Tierbestand jeder
einzelnen Art eine Höchstzahl fest.

1. **wird gestrichen**

2. In § 28 a Abs. 1 Nr. 1 werden **nach** dem Wort
„Bergwiesen“ ein Komma und die Worte „**arten-
reiches mesophiles** ____Grünland“ eingefügt.
3. **Nach § 44 werden die** folgenden neuen §§ 45 **bis
§ 45 b** eingefügt:

„§ 45
Zoo_

(1) ¹**Ein Zoo_ ist eine** dauerhafte Einrich-
tung_, in der mehr als fünf der nach § 2 Abs. 3 **des
Bundesjagdgesetzes zum Schalenwild gehören-
den Arten oder** mehr als fünf Tiere anderer wild
lebender Arten _____ während eines Zeit-
raums von mindestens sieben Tagen im Jahr **zur
Schau gestellt** ____ werden. ²Zirkusse **und** Tier-
handlungen sind keine Zoos _____.

(Nrn. 1 und 2 jetzt Satz 2; Nr. 3 jetzt in Satz 1)

(2) ¹Die Errichtung, der Betrieb und die we-
sentliche Änderung von Zoos bedürfen der Ge-
nehmigung der oberen Naturschutzbehörde.
²_____. (jetzt § 45 a Absatz 1)

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass

- a) die Gehege und sonstigen Unterbringungseinrichtungen so gelegen, bemessen und ausgestaltet sind, dass die Tiere gemäß ihren biologischen Bedürfnissen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art und des Einzeltieres gehalten werden, und
- b) die Tiere so gepflegt und ernährt werden, wie es der Art und den Bedürfnissen des Einzeltieres angemessen ist,

2. ein gut durchdachtes, schriftliches Programm zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten sowie zur artgerechten Ernährung und Pflege vorliegt, durch das sichergestellt ist, dass die Tierhaltung stets hohen Anforderungen genügt,

3. sichergestellt ist, dass

- a) ein Register über den Tierbestand geführt und auf dem neuesten Stand gehalten wird, insbesondere die Zu- und Abgänge darin unverzüglich eingetragen werden,
- b) dem Entweichen der Tiere vorgebeugt wird,

(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass

1. die Tiere so **untergebracht**, gepflegt und ernährt werden, wie es

- a) **den** _____ Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art _____ und
- b) **den artspezifischen** biologischen Bedürfnissen des Einzeltieres

entspricht; **zum Nachweis ist insbesondere ein _____ schriftliches, dem Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft und der Ernährungswissenschaft entsprechendes** Programm zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten sowie zur artgerechten Ernährung und Pflege vorzulegen _____,

2. **wird hier gestrichen** (jetzt in Nr. 1 enthalten)

3. _____ ein Register über den Tierbestand geführt und auf dem neuesten Stand gehalten wird, insbesondere die Zu- und Abgänge darin unverzüglich eingetragen werden,

_____ (jetzt Nr. 3)

3/1. dem Entweichen der Tiere _____ **und** dem Eindringen von Schadorganismen vorgebeugt wird,

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> c) dem Eindringen von Schadorganismen vorgebeugt wird, d) die Aufklärung und das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Informationen über die zur Schau gestellten Arten und deren natürliche Lebensräume, gefördert wird, e) der Zoo sich beteiligt an <ul style="list-style-type: none"> aa) Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung der Arten beitragen, und dem Austausch von Informationen über die Arterhaltung, bb) der Aufzucht in Gefangenschaft, der Bestandserneuerung oder der Wiedereinbürgerung von Arten in ihrem natürlichen Lebensraum oder cc) der Ausbildung in spezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten der Arterhaltung, | <ul style="list-style-type: none"> 3/2. die Aufklärung und das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Informationen über die zur Schau gestellten Tierarten und deren natürliche Lebensräume, gefördert wird, 3/4. der Zoo sich beteiligt an <ul style="list-style-type: none"> a) Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung der Tierarten beitragen, und dem Austausch von Informationen über die Tierarterhaltung, b) der Aufzucht in Gefangenschaft, der Bestandserneuerung oder der Wiedereinbürgerung von Tierarten in ihrem natürlichen Lebensraum oder c) der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten der Tierarterhaltung, 3/5. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere des Baurechts, des Tierschutzrechts und des Artenschutzrechts, nicht entgegenstehen. |
| <ul style="list-style-type: none"> 4. nicht zu befürchten ist, dass beim Betrieb des Zoos Vorschriften des Artenschutzes verletzt werden, 5. der Zoo den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung in der freien Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt, 6. von dem Zoo keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, 7. der Zoo mit dem öffentlichen Baurecht und dem Tierschutzrecht in Einklang steht.“ | <ul style="list-style-type: none"> 4. bis 7. werden hier gestrichen (jetzt in Nr. 3/5 enthalten) |

§ 45 a Inhalt der Genehmigung

(1) ¹Die **Genehmigung** wird für _____ bestimmte Betreiber erteilt. ²Sie legt **die Tierarten und für** den Tierbestand jeder einzelnen Art eine Höchstzahl fest; **von ihren Elternteilen abhängige Jungtiere werden nicht mitgezählt.**

(2) Es können nachträglich Auflagen aufgenommen, geändert oder ergänzt werden, wenn _____ sich aus der Entwicklung des Standes der Wissenschaft geänderte Anforderungen an das Halten von Tieren ergeben.

(3) Die Genehmigung für einen Zoo schließt baurechtliche Genehmigungen und **die** tierschutzrechtliche **Erlaubnis** ein.

(4) Auf Antrag soll zugleich mit der Genehmigung über das Ausstellen einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes entschieden werden.

§ 45 b Überwachung des Zoos

(1) Die **obere** Naturschutzbehörde hat die Einhaltung der Vorschriften über Zoos _____ durch regelmäßige Prüfungen und Besichtigungen zu überwachen.

(2) ¹Wer einen Zoo betreibt _____, hat der **oberen** Naturschutzbehörde auf Verlangen **die** Auskünfte zu erteilen und **die** geschäftlichen Unterlagen einschließlich des Registers über den Tierbestand vorzulegen, die zur Überwachung des Zoos erforderlich **sind.** ²Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder eine der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der **Zivilprozessordnung** bezeichneten Personen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) ¹Wird ein Zoo ohne Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert **und würde die erforderliche Genehmigung nicht erteilt werden, so** ordnet die obere Naturschutzbehörde an, **den Zoo oder den betroffenen Teil zu schließen.** ²Es sind außerdem die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, _____ um den **von der Schließung betroffenen** Tierbestand im Einklang mit den **Vorschriften des Artenschutzrechtes** und des Tierschutzrechtes aufzulösen.

(4) ¹Die obere Naturschutzbehörde **hat** die _____ **Maßnahmen anzuordnen, die** nach pflichtgemäßem Ermessen **erforderlich sind, um die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für den Betrieb eines Zoos sicherzustellen.** ²Sie **setzt eine angemessene Frist** von höchstens zwei Jahren, **innerhalb der** die Anordnungen **zu erfüllen sind.** ³**Neben einer Maßnahme nach Satz 1** kann auch angeordnet werden, den Zoo ganz oder teilweise vorübergehend für die Öffentlichkeit zu schließen. ⁴Werden die Anordnungen **nach Satz 1** nicht **fristgemäß** erfüllt, so ist die Genehmigung ganz oder teilweise zu widerrufen und die dauerhafte Schließung des Zoos oder des betroffenen Teils _____ anzuordnen. ⁵**Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.**“

4. Der bisherige § 45 wird neuer § 45 a und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen, die keine Zoos im Sinne des § 45 Abs. 1 sind, bedürfen der Genehmigung der Naturschutzbehörde. ²Tiergehege sind Anlagen, in denen Tiere wild lebender Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden gehalten werden.“

4. Der bisherige § 45 wird _____ § 45 c und **erhält folgende Fassung:**

„§ 45 c

Tiergehege

(1) ¹_____. (Satz 1 jetzt in Absatz 2 Satz 1) ²**Ein Tiergehege ist eine dauerhafte Einrichtung, in der Tiere wild lebender Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden, und die kein Zoo und kein Jagdgehege nach § 31 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung ist.**

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

- b) Absatz 2 Nrn. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- „1. Tiergehege, die eine Grundfläche von insgesamt 50 m² nicht überschreiten und in denen keine Tiere besonders geschützter Arten gehalten werden,
2. Jagdgehege nach § 42 Abs. 3 des Niedersächsischen Jagdgesetzes,“.

- c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 4 werden die Worte „und Ordnung“ gestrichen.
- bb) Nummer 5 wird gestrichen.
- cc) Die bisherige Nummer 6 wird neue Nummer 5.

- d) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

(2) ¹Die Errichtung, der Betrieb und die **wesentliche Änderung** von Tiergehegen _____ bedürfen der Genehmigung der Naturschutzbehörde. ²**Keiner Genehmigung bedürfen**

1. Tiergehege, die eine Grundfläche von insgesamt 50 m² nicht überschreiten und in denen keine Tiere besonders geschützter Arten (§ 10 Abs. 2 Nrn. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes) gehalten werden,
2. *wird gestrichen*
3. **Auswilderungsvolieren für dem Jagdrecht unterliegende Tierarten, wenn die Volieren nicht länger als einen Monat aufgestellt werden,**
4. **Anlagen für höchstens zwei Greifvögel, wenn die Vögel zum Zweck der Beizjagd gehalten werden und der Halter einen Falknerschein besitzt,**
5. **Netzgehege, in denen Zucht- oder Speisefische gehalten werden.**

(3) § 45 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b, Nrn. 3 und 3/5 und § 45 a gelten entsprechend; der Vorlage eines Programms im Sinne des § 45 Abs. 3 Nr. 1 bedarf es nicht.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

5. Nach dem neuen § 45 a wird der folgende § 45 b eingefügt:

„§ 45 b

Genehmigung für einen Zoo oder ein Tiergehege

¹Die Genehmigung für einen Zoo oder ein Tiergehege schließt baurechtliche und tierschutzrechtliche Genehmigungen ein. ²Es können nachträglich Auflagen aufgenommen, geändert oder ergänzt werden, wenn dies erforderlich ist, um die Genehmigung geänderten Anforderungen an das Halten von Tieren anzupassen, die sich aus der Entwicklung des Standes der Wissenschaft ergeben. ³Auf Antrag soll zugleich mit der Genehmigung über das Ausstellen einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes entschieden werden.“

6. Nach § 53 wird der folgende neue § 53 a eingefügt:

„§ 53 a

Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu landwirtschaftlicher Nutzung

Soweit für Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu landwirtschaftlicher Intensivnutzung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist, ist diese im Verfahren zur Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung durchzuführen.“

7. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

Behördliche Untersuchungen und Kontrollen,
Auskünfte

(1) Beauftragte der Naturschutzbehörden und der Fachbehörde für Naturschutz dürfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben

1. Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden jederzeit, bei Zoos jedoch nur während der dortigen Arbeitszeit, betreten und

5. **wird hier gestrichen** (jetzt in § 45 a und § 45 c Abs. 3 enthalten)

6. **wird gestrichen**

7. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

Behördliche Untersuchungen und Kontrollen

_____ ¹**Bedienstete und sonstige Beauftragte der zuständigen Behörden dürfen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist,**

1. Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden _____ jederzeit und

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

1/1. Betriebsräume während der Betriebszeiten

betreten. ²**Sie dürfen** dort Prüfungen und Besichtigungen vornehmen; Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten **jedoch** nur nach rechtzeitiger Ankündigung. ³Das Grundrecht **der Unverletzlichkeit der Wohnung** ____ (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.“

2. dort Prüfungen und Besichtigungen vornehmen, insbesondere

- a) nach rechtzeitiger Ankündigung Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten durchführen und
- b) in Zoos das Register über den Tierbestand und geschäftliche Unterlagen einsehen.

(2) ¹Die Naturschutzbehörde hat die Einhaltung der Vorschriften über Zoos und Tiergehege durch regelmäßige Prüfungen und Besichtigungen zu überwachen. ²Wer einen Zoo betreibt oder ganz oder teilweise mit der Leitung eines Zoos betraut ist, hat der Naturschutzbehörde auf Verlangen die zur Überwachung des Zoos erforderlichen Auskünfte zu erteilen und das Register über den Tierbestand und geschäftliche Unterlagen vorzulegen. ³Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder eine der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Personen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Das Grundrecht nach Artikel 13 des Grundgesetzes wird eingeschränkt.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für Beauftragte von Gemeinden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz.“

8. § 63 wird wie folgt geändert:

2. **wird hier gestrichen** (Nr. 2 Buchst. a jetzt Satz 2; Nr. 2 Buchst. b in § 45 b Abs. 2 Satz 1 enthalten)

(2) **wird hier gestrichen** (jetzt § 45 b Abs. 1 und 2)

(3) **wird hier gestrichen** (jetzt Satz 3)

(4) **wird hier gestrichen** (jetzt in Satz 1 enthalten)

8. **In § 63 Satz 3** werden die Worte „Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsische Gefahrenabwehrgesetz“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Im neuen Absatz 1 werden die Worte „Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsische Gefahrenabwehrgesetz“ ersetzt.
- c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

(Nr. 8 Buchst. c jetzt in § 45 b Abs. 3 und 4)

„(2) ¹Wird ein Zoo ohne Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert oder liegen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 45 Abs. 3 nicht mehr vor, so trifft die Naturschutzbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Anordnungen. ²Durch die Anordnungen ist sicherzustellen, dass die Mängel innerhalb von höchstens zwei Jahren behoben werden. ³Es kann auch angeordnet werden, den Zoo ganz oder teilweise vorübergehend für die Öffentlichkeit zu schließen. ⁴Werden die Anordnungen nicht erfüllt, so ist die Genehmigung ganz oder teilweise zu widerrufen und die dauerhafte Schließung des Zoos oder des betroffenen Teils davon anzuordnen. ⁵Bei einer dauerhaften Schließung sind außerdem die Maßnahmen anzuordnen, die erforderlich sind, um den Tierbestand im Einklang mit dem Artenschutz- und dem Tierschutzrecht aufzulösen.“

9. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird die folgende neue Nummer 11 eingefügt:

„11. entgegen § 45 einen Zoo ohne Genehmigung errichtet, wesentlich ändert oder betreibt,“.
- b) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden die neuen Nummern 12 und 13.

9. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden _____ Nummern 12 und 13.

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

- c) In der neuen Nummer 12 wird die Angabe „§ 45“ durch die Angabe „§ 45 a“ ersetzt.
10. In § 65 werden die Worte „und 8“ ersetzt durch ein Komma und die Worte „8 und 11“.
11. § 73 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Zoos, die am (einsetzen: Datum des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes) vorhanden sind, dürfen bis zum 9. April 2003 ohne die in § 45 Abs. 2 vorgeschriebene Genehmigung weiter betrieben werden.“

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes

§ 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Landes- und Kreisstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. ²Der Bau oder die Änderung von Gemeindestraßen bedarf der vorherigen Planfeststellung, wenn hierfür eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. ³Im Übrigen ist für den Bau oder die Änderung von Gemeindestraßen im Außenbereich die Planfeststellung zulässig.“
2. In Absatz 3 werden nach dem Wort „kann“ ein Komma und die Worte „soweit nicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,“ eingefügt.

- c) **Die** neue Nummer 12 **erhält folgende Fassung:**
- „12. **entgegen § 45 c ein Tiergehege ohne erforderliche Genehmigung errichtet, betreibt oder wesentlich ändert,**“.
10. In § 65 **wird die Angabe „5 und 8“ _____ durch die Angabe „5, 8 und 11“ ersetzt.**
11. § 73 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) **Bereits** vorhandene Zoos _____ dürfen **nach Maßgabe der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Rechtsvorschriften** bis zum 9. April 2003 weiter betrieben werden.“

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes

§ 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. _____ Absatz 3 **wird gestrichen.**
3. **Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

Artikel 7
Änderung des Gesetzes über Eisenbahnen
und Bergbahnen

Das Niedersächsische Gesetz über Eisenbahnen und Bergbahnen vom 16. April 1957 (Nds. GVBl. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 5. Dezember 1983 (Nds. GVBl. S. 281), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird gestrichen.
2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Planfeststellung

(1) ¹Der Bau und die Änderung von Bahnen bedarf der vorherigen Planfeststellung. ²§ 18 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes gilt entsprechend. ³In die Planfeststellung können die für den Betrieb erforderlichen Neben- und Hilfseinrichtungen, insbesondere Wasser- und Stromversorgungsanlagen, Zufahrten, Bahnstationen, Werkstätten und ähnliche technische Einrichtungen, einbezogen werden.

(2) ¹Für die Durchführung von Vorarbeiten und Planfeststellungsverfahren sowie für die sofortige Besitzeinweisung und die Enteignung gelten die §§ 17 und 19 bis 22 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes entsprechend.“

3. § 14 wird gestrichen.
4. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Zuständigkeit

Planfeststellungsbehörde ist die Bezirksregierung.“

5. § 16 wird gestrichen.
6. Die Landesregierung wird ermächtigt, das Gesetz über Eisenbahnen und Bergbahnen neu bekannt zu machen.

Artikel 7
Änderung des Gesetzes über Eisenbahnen
und Bergbahnen

Das ____ Gesetz über Eisenbahnen und Bergbahnen vom 16. April 1957 (Nds. GVBl. **Sb. I S. 772**), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 5. Dezember 1983 (Nds. GVBl. S. 281), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Planfeststellung

(1) ¹Der Bau und die Änderung von Bahnen **bedürfen** der vorherigen Planfeststellung. ²In die Planfeststellung **sind** die für den Betrieb erforderlichen Neben- und Hilfseinrichtungen, insbesondere Wasser- und Stromversorgungsanlagen, Zufahrten, Bahnstationen, Werkstätten und ähnliche technische Einrichtungen **einzubeziehen**. ³§ 18 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes gilt entsprechend.

(2) *unverändert*

3. *unverändert*
4. *unverändert*

5. *unverändert*
6. **wird hier gestrichen** (jetzt Artikel 9/2)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

Artikel 8^{*)}Änderung des Niedersächsischen Wald- und
Landschaftsgesetzes

Das Niedersächsische Wald- und Landschaftsgesetz vom (*Datum und Fundstelle einfügen*) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitung werden die Worte „Eine Genehmigung ist nicht erforderlich“ durch die Worte „Wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss, ist eine Genehmigung nicht erforderlich,“ ersetzt.
 - b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. soweit Maßnahmen der Landesforstverwaltung im Landeswald durchgeführt werden.“
2. In der Einleitung des § 9 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Eine Genehmigung ist nicht erforderlich“ durch die Worte „Wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss, ist eine Genehmigung nicht erforderlich“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

§ 73 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 13. Juli 1995 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 422), wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ist die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Baumaßnahme bereits in dem Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes geprüft worden, so bedarf es im Baugenehmigungsverfahren keiner erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung.“

^{*)} Artikel 8 bezieht sich auf den noch in der Beratung des Landtages befindlichen Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 14/2431).

Artikel 8—

Änderung des Niedersächsischen Wald- und
Landschaftsgesetzes

wird gestrichen

Artikel 9

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung in der Fassung vom 13. Juli 1995 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel **18** des Gesetzes vom **20. November 2001** (Nds. GVBl. S. **701**), wird wie folgt geändert:

1. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

2. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

2. *wird gestrichen*

3. § 75 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Bedarf die Baumaßnahme einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Baugenehmigungsverfahren, so darf die Baugenehmigung nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können.“

Artikel 9/1 Übergangsvorschrift

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf die Verfahren Anwendung, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach Artikel 1 Anlage 1 dieses Gesetzes dienen und die vor dem Inkraft-Treten dieses Gesetzes begonnen worden sind.
²Satz 1 gilt nicht, wenn

1. der Träger des Vorhabens einen wirksamen Antrag auf eine Entscheidung vor dem 14. März 1999 bei der zuständigen Behörde eingereicht hat und aus diesem Antrag der Standort, die Art und der Umfang des Vorhabens hervorgehen oder
2. in sonstiger Weise ein auf eine Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens gerichtetes Verfahren vor dem 14. März 1999 förmlich eingeleitet worden ist.

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/2960

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

Artikel 9/2
Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Gesetz über Eisenbahnen und Bergbahnen **in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum** bekannt zu machen **und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.**

Artikel 10
In-Kraft-Treten

Artikel 10
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

unverändert